

Aber nicht nur der Fahrstuhlverordnung sondern den sämtlichen ohne Anhörung der Berufsgenossenschaften zustande gekommenen Arbeiterschutz-Erlassen ist durch diese kammergerichtliche Entscheidung das Todesurteil gesprochen worden, und das preussische Handelsministerium hat auch bereits die sich aus dem Urteil der höchsten Instanz ergebenden Folgerungen gezogen und nicht nur die Fahrstuhl-, sondern auch die Dampfmaschinenverordnung den Berufsgenossenschaften zur nachträglichen gutachtlichen Äußerung unterbreitet.

Allerdings erkennt der Handelsminister nicht den vom Kammergericht angenommenen Standpunkt als den allein richtigen an, sondern er wendet sich nur an die Berufsgenossenschaften, um seinen Verordnungen auch formell die gesetzliche Gültigkeit zu verschaffen. Der Industrie aber können die Beweggründe, aus denen sie gehört wird, gleichgültig sein; ihr muß vor allem daran gelegen sein, daß sie entsprechend dem Willen des Gesetzgebers überhaupt zum Worte kommt, um verhüten zu können, daß die nunmehr für ungültig erklärte Polizeiverordnung, die sich wegen ihrer minutiösen Vorschriften den abweichenden Bedürfnissen der verschiedenen Industriezweige viel zu wenig anpaßt, etwa die Grundlage einer neuen Verordnung abgibt.

Wegen der Wichtigkeit der ergangenen Entscheidung möge noch der Wortlaut der Urteilsbegründung, der sich die industriellen Kreise in allen Punkten anschließen können, hier Platz finden:

Der Revision muß darin zugestimmt werden, daß die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 30. 7. 08 rechtsungültig und daher nicht anwendbar ist.

Nach § 120e Abs. 2 G.-O. ist vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen, welche den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken, den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Diese Vorschrift hat eine zwingende Bedeutung. Von ihrer Beobachtung hängt die Gültigkeit der bezeichneten Polizeiverordnung ab. Auch muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats aus dem verkündeten Wortlaute der Verordnungen hervorgehen, daß den betreffenden Körperschaften die Gelegenheit zu der Äußerung wirklich geboten war. Der Gesetzgeber will, daß zur Verhütung von Krankheit und Unfällen unter

den gewerblichen Arbeitern den genannten Körperschaften ein Einfluß auf die Fassung der Polizeivorschriften eingeräumt wird, indem ihnen die Möglichkeit zu einer Äußerung und zur Begründung ihrer Ansichten gegeben werden soll. Nun hat das Kammergericht in dem Urteil vom 14. 7. 02 den Standpunkt vertreten, daß der § 120e Abs. 2 G.-O. nur für die besonders als Arbeiterschutzvorschriften erlassenen Polizeiverordnungen die dort angegebene Bedingung aufstelle, daß aber Polizeiverordnungen, die den Schutz des Publikums im allgemeinen bezwecken und dabei auch die Arbeiter vor Gefahren schützen, der Vorschrift nicht unterworfen seien. An dieser Ansicht hat der Senat lange festgehalten und daraufhin auch den § 23 der für die Provinz Pommern erlassenen gleichlautenden Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, für rechtsungültig erklärt. Bei nochmaliger Prüfung erscheint dem Senat aber die bisherige Anschauung zu formalistisch und auch geeignet, die wichtige und segensreiche Vorschrift des § 120e Abs. 2 G.-O. über die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften dadurch auszuschalten, daß die Polizeiverordnungen für ein größeres Gebiet erlassen werden. Nach der Rechtsauffassung des Kammergerichts kommt es darauf an, ob eine Polizeivorschrift hauptsächlich zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen ist. Steht eine solche Polizeiverordnung in Frage, dann muß nach § 120e Abs. 2 G.-O. verfahren werden, gleichgültig, ob dabei auch die Interessen des Publikums im allgemeinen geschützt werden sollen oder nicht. Das Entscheidende ist, worauf sich die Vorschrift ihrem wesentlichen Zweck nach richtet. Von diesem Gesichtspunkt aus, der dem Willen des Reichsgesetzgebers entspricht, ist das Kammergericht zu der Überzeugung gelangt, daß der § 23 der Polizeiverordnung vom 30. 7. 08, wonach alle Ladeöffnungen des Fahrstuhlschachtes mit Türen und Schranken zu versehen sind, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, der Maßvorschrift des § 120e Abs. 2 G.-O. unterworfen war, also nicht eher erlassen werden durfte, als bis den betreffenden Körperschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben war.

Die Polizeiverordnung ist erlassen worden, ohne daß der § 120e Abs. 2 G.-O. beachtet wurde, weshalb sie als rechtsungültig nicht anerkannt werden kann. Hiernach war das angegriffene Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Gesamtergebnisse der Produktionserhebungen in der Flachs- und Flachswerg-Spinnerei und in der Zwirnerei von Leinengarn für die Jahre 1908 und 1909.

Die vom Reichsamt des Innern für das Jahr 1907 veranstalteten Produktionserhebungen über die Flachs- und Flachswerg-Spinnerei und die Zwirnerei von Leinengarn (vergl. Nr. 30 des Jahrgangs 1910 der „Wochenberichte“) sind auch auf die Jahre 1908 und 1909 ausgedehnt worden. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen nunmehr vor. Hierbei sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die nachstehenden Zahlen bei dem erstgenannten Industriezweige nur auf diejenigen Spinnereien beziehen, die ausschließlich Flachs und Flachswerg verarbeitet haben, während die Betriebe, die neben Flachs und Flachswerg Jute, Baumwolle, Hanf, Hanfwerg oder andere Spinnstoffe versponnen haben, nicht mitberücksichtigt sind. Im Gegensatz zu der Erhebungsmethode des Jahres 1907, bei der die Produktion der Spinnerei und Zwirnerei durch zwei getrennte Fragebogen ermittelt wurde, ist bei den Erhebungen über die Jahre 1908 und 1909 die Spinnerei und Zwirnerei zusammen durch einen Fragebogen erfaßt worden.

Nach den von den Berufsgenossenschaften der Reichsregierung eingereichten Listen haben in den Jahren 1908 und 1909 im Deutschen Reiche **36 Spinnereien bestanden, die lediglich Flachs und Flachswerg verarbeitet haben;** alle diese Betriebe haben die Fragebogen beantwortet. Von den im Jahre 1907 nachgewiesenen 37 Spinnereien ist ein Betrieb eingestellt worden. Die für die beiden Berichtsjahre in Betracht kommenden 36 Betriebe zählten am Ende jedes der beiden Berichtsjahre zusammen 265 073 und 270 961 Spinnspindeln und 1276 Zwirnschindeln, so daß auf die einzelne Spinnerei durchschnittlich rd. 7363 und 7527 Spinnspindeln und rd. 35 Zwirnschindeln entfallen. Von den Spinnspindeln dienten 254 987 und 260 383 zum Naßspinnen und 10 086 und 10 578 zum Trockenspinnen. Berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind in den Betrieben durchschnittlich 15 039 und 15 259 beschäftigt gewesen. Selbst gehechelt haben die 36 Betriebe rd. 38,6 und 39,7 Millionen kg Rohflachs, wovon 91,62 und 90,97 Proz. aus dem Ausland stammten. Hinzugekauft wurden rd. 7,5 und 8,3 Millionen kg gehechelter Flachs und Flachswerg; hiervon stammten 82,30 und 86,31 Proz. aus dem Ausland. Für eigene und fremde Rechnung wurden rd. 42,2 und 44,4 Millionen kg gehechelter Flachs und Flachswerg verarbeitet. Die Jahreserzeugung für eigene und fremde Rechnung an eindrähtigem Leinengarn betrug rd. 30,9 und 32,5 Millionen kg, von denen 7,00 und 8,09 Proz. bis Nr. 8 engl., 24,72 und 24,67 Proz. über Nr. 8 bis Nr. 14 engl., 24,82 und 24,05 Proz. über Nr. 14 bis Nr. 20 engl., 34,84 und 34,61 Proz. über Nr. 20 bis Nr. 35 engl. und 8,62 und 8,57 Proz. über Nr. 35 engl. waren. Von den für eigene Rechnung verarbeiteten Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen wurden von anderen inländischen Betrieben rd. 1,2 und 1,0 Millionen kg im Werte von rd. 699 000 und 549 000 M bezogen. Die Jahreserzeugung für eigene Rechnung betrug insgesamt rd. 30,7 und 32,3 Millionen kg im Werte von 57,6 und 53,9 Millionen M. Der Rückgang des Wertes im Jahre 1909 ist nach Auskunft der Sachverständigen auf starken Konjunktur-Rückschlag zurückzuführen. Von den erzeugten Gesamtmengen entfielen auf rohes eindrähtiges Leinengarn 79,64 und 79,73 Proz., auf veredeltes eindrähtiges Leinengarn 19,93 und 19,88 Proz. und auf veredeltes Leinenzwirn 0,38 und 0,39 Proz. Der Absatz der für eigene Rechnung hergestellten Garne und Zwirne betrug insgesamt rd. 28,5 und 31,1 Millionen kg im Werte von rd. 54,5 und 52,4 Millionen M. Hiervon wurden rd. 3,9 und 3,7 Millionen kg im Werte von rd. 7,6 und 6,7 Millionen M an eigene Betriebe der befragten Spinnereien abgesetzt, während der Rest an inländische Verbraucher und Händler, sowie an inländische Exporteure und ausländische Abnehmer ging.

Eine genaue Übersicht über die Ergebnisse der Erhebung für die Spinnereien, die nur Flachs und Flachswerg verarbeitet haben, gibt die nachfolgende Zusammenstellung:

	1908	1909
Zahl der Betriebe	36	36
davon haben den Fragebogen beantwortet	36	36
Zahl der Spinnspindeln	265 073	270 961
davon: zum Naßspinnen	254 987	260 383
zum Trockenspinnen	10 086	10 578
Zahl der Zwirnschindeln	1276	1276
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	15 039	15 259
An Rohflachs wurden gehechelt	38 603 121	39 662 819
davon stammten aus dem Ausland	35 368 772	36 082 917
An gehecheltem Flachse und Flachswerg wurden hinzugekauft	7 490 415	8 347 261
davon stammten aus dem Ausland	6 164 691	7 204 903
An gehecheltem Flachse und Flachswerg wurden für eigene und fremde Rechnung verarbeitet	42 197 341	44 396 632
Jahreserzeugung für eigene und fremde Rechnung an eindrähtigem Leinengarn, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen	30 934 062	32 542 933
davon:		
bis Nr. 8 engl.	2 166 517	2 631 531
über „ 8 bis Nr. 14 engl.	7 645 230	8 027 146
„ 14 „ „ 20	7 678 694	7 831 355
„ 20 „ „ 35	10 777 230	11 263 779
„ 35 engl.	2 666 391	2 789 302
An Garnen und Zwirnen wurden für eigene und fremde Rechnung veredelt	7 483 961	7 885 708
davon entfallen auf:		
Leinengarne	7 291 347	7 671 475
andere Garne und Zwirne	192 614	214 233
Wert der von anderwärts bezogenen für eigene Rechnung verarbeiteten Stoffe	30 489 664	32 190 391
verbrauchten Hilfsstoffe für die Veredelung	315 764	318 437
Wert der von anderen Betrieben fakturierten Hilfsarbeiten	74 759	87 457
Von den für eigene Rechnung verarbeiteten Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen waren von anderen inländischen Betrieben bezogen	1 192 637	991 899
im Werte von	698 959	549 229
Jahreserzeugung für eigene Rechnung:		
Menge	30 741 821	32 250 854
Wert	57 625 698	53 889 607
davon an:		
rohem eindrähtigen Leinengarn	24 481 759	25 714 303
veredeltem eindrähtigen Leinengarn	6 143 452	6 412 111
veredeltem Leinenzwirn	116 610	124 440